

Vereinssatzung

BundesSchulMusikChor und -Orchester e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „BundesSchulMusikChor und -Orchester“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, sowie der Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die musikalische Weiterbildung von Studierenden der Schulmusik in Deutschland in Gestalt gemeinsamer Chor- und Orchesterprobenphasen, die durch die beiden Ensembles „BundesSchulMusikChor“ und „BundesSchulMusikOrchester“ regelmäßig durchgeführt werden, sowie in der Bereitstellung kultureller Angebote.

Dazu will der Verein regelmäßig Arbeitsphasen und Konzerte veranstalten. Besondere Anliegen des Vereins sind Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen traditioneller Musik.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann für Verwaltungszwecke und künstlerische Belange Ausgaben tätigen, insbesondere Personen vertraglich an Aufgaben binden und diese in geschäftsüblicher Weise honorieren.

§ 3

Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Einnahmen aus Veranstaltungen
2. Zuwendungen von Stiftungen jeder Art
3. Spenden
4. Staatliche Zuschüsse
5. Mitgliedsbeiträge

§ 4

Mitgliedschaft

1. Eintritt

Mitglied des Vereins können geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen. Dies bedeutet entweder die musikalische Mitwirkung im Chor oder Orchester und die Bereitschaft zur Übernahme gemeinschaftlicher Aufgaben oder die rein materielle Unterstützung der beiden Ensembles. Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt aus dem Verein.
- b. Ausschluss eines Mitgliedes.
- c. Tod eines Mitgliedes.

Der Austritt kann schriftlich, mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied der Bestrebungen und den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium; die Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Mit dem Tage des Austritts bzw. des Ausschlusses erlöschen alle Rechte des Mitglieds an dem Vereinsvermögen.

§ 5

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung der betreffenden Person.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Präsidium

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist das Präsidium bestimmt. Es besteht aus:

- einem/einer Präsidenten/-in und
- zwei Vizepräsidenten/-innen.

Die Präsidiumsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Sie sind vertretungsberechtigt in der Weise, dass jedes Präsidiumsmitglied alleine den Verein vertreten kann.

Die Präsidiumsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Alle Präsidiumsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Das Präsidium kann seine Befugnisse an einzelne Vereinsmitglieder oder Gruppen mehrerer Vereinsmitglieder für eine bestimmte Zeit übertragen.

§ 8

Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft mit dem Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungen jährlich zu prüfen haben. Sie werden auf unbestimmte Zeit gewählt und dürfen dem Präsidium nicht angehören. Die Rechnungsprüfer berichten gegenüber der Mitgliederversammlung und sprechen eine Empfehlung über die Entlastung des Präsidiums aus.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Präsidiums
2. Entgegennahme der Berichts der Rechnungsprüfer (jährlich)
3. Entlastung des Präsidiums (jährlich)
4. Letzte Entscheidung über Mitgliedsausschlüsse
5. Beschlussfassung über Leitbild und Geschäftsordnung
6. Beschlussfassung über Anträge, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen

Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung tritt außerdem zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zu Beginn jeder Versammlung werden durch die anwesenden Mitglieder ein Versammlungsleiter und ein Protokollant bestimmt. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Das Präsidium kann eine andere Art der Abstimmung anordnen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

Anträge, die die Auflösung des Vereins betreffen, müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

Der Verein ist aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

§ 11

Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur oder für die Förderung der Bildung im Sinne von §2 dieser Satzung.

Über Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Das Präsidium hat die Befugnis, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Für die Richtigkeit:

Stand: 06.10.2017